

# Statuten Verein Erlebnisweg Brenzikofen

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „Verein Erlebnisweg Brenzikofen“ besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

Der Verein bezweckt den Bau, die Gestaltung und den Betrieb eines Erlebnisweges in Brenzikofen zugunsten der Allgemeinheit, welches Teil eines regionalen Grossprojektes ist. Der Verein sorgt für die konzeptionellen Arbeiten, die Umsetzung und den langfristigen Unterhalt sowie für allfällige Erweiterungen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglieder können alle an der Realisierung des Erlebnisweges interessierte natürliche und juristische Personen werden.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Familien
- Freimitglieder

### Art. 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme der Helfer als Freimitglieder des Vereins, mit deren Einverständnis.

### Art. 5

Den Mitgliedern stehen alle gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftsrechte zu. Sie bezahlen den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, den Tod oder den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

## III. Organisation

### Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **Mitgliederversammlung**

### **Art. 8**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere die folgenden nicht übertragbaren Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

### **Art. 9**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Eine elektronische Zustellung ist möglich.

### **Art. 10**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

### **Art. 11**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **Art. 12**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Vereinsbeschlüsse können mit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen elektronisch gefasst werden, sofern die Versammlung den schriftlichen Weg vorher beschlossen hat.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

## **Vorstand**

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber.

### **Art. 14**

Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er vertritt den Verein nach aussen.

**Art. 15**

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Jahresbudgets
- Behandlung aller anderen Geschäfte, die weder durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Erlass von Reglementen

**Art. 16**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

**Art. 17**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

**Revisionsstelle****Art. 18**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Beschränkung möglich.

**IV. Mittel und Haftung****Art. 19**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gönnerbeiträgen, Sponsorenbeiträgen sowie dem Verkaufserlös von Hilfsmitteln für den Erlebnisweg und sind ausschliesslich dem Vereinszweck gemäss Art. 2 der Statuten gewidmet.

**Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**V. Auflösung****Art. 21**

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 22. August 2016 in Brenzikofen genehmigt und an der Hauptversammlung vom 8. Februar 2019 geändert.

Im Namen des Vereins:

Die Präsidentin:

S. Lüthi

Die Sekretärin:

Schiff